

Satzung des Turn- und Sportverein Destedt von 1921 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 10.09.1921 in Destedt gegründete Sportverein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Destedt von 1921 e.V.". Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Organisationen. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Vereinsregisternummer VR 150274 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Destedt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen der sportlichen Geselligkeit. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und Bestrebungen.

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Betätigung im Verein läuft auf der Basis des Ehrenamts. Für Auslagen erhalten Mitglieder auf Beschluss des Vorstands nach Nachweis eine Auslagen- oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen wirksam zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
- Übungsleiter sowie Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen auf ihren Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein vollständig ausgefülltes Beitrittsformular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird im Fall seiner Annahme wirksam zum Ersten des Monats der Antragsstellung.

§ 5 Gebühren und Beiträge

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge p
 ünktlich zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Bei Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ab Eintrittsmonat zeitanteilig abgerechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (5) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (2) Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Vorschriften und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b. wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Wählbar sind alle Mitglieder von der gesetzmäßigen Volljährigkeit an. Die Ausübung der Rechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann in allen Sparten des Vereins Sport betreiben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Sportverbände, denen der Verein angehört, zu fördern, die Satzung sowie ersatzweise Vorschriften des Vereinsrechts im BGB, die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung zu beachten. Mitglieder haben auch die Anordnungen der vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauter Personen zu befolgen. Vereinseinrichtungen, Sportanlagen sowie Geräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand



Satzung des Turn- und Sportverein Destedt von 1921 e. V.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bei weiterer Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über rechtzeitig eingereichte Anträge. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
 - f. Alle weiteren Angelegenheiten des Vereins, die dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Im Übrigen legt der Vorstand die Tagesordnung fest und lädt einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, die spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres stattgefunden haben soll. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf und unter den förmlichen Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.
- (3) Die Einberufung hat unter Veröffentlichung der Tagesordnung in den Aushängen des Vereins unter Wahrung einer Mindestfrist von zwei Wochen stattzufinden.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur auf Antrag, der keiner Mehrheit bedarf geheim, ansonsten offen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, bei Satzungsänderungen muss, bei sonstigen Beschlüssen soll das Abstimmungsergebnis numerisch protokolliert werden.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus den ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende mit dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder der erste Vorsitzende mit dem Kassierer oder der zweite Vorsitzende mit dem Kassierer gemeinsam.
- (3) Von allen getroffenen Maßnahmen haben die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die übrigen Vorstandsmitglieder möglichst im Vorfeld der Maßnahme und ansonsten sofort danach zu unterrichten.
- (4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Bewilligung von Ausgaben, insbesondere für Aufwand und Auslagen sowie den Abschluss von Trainerverträgen und Verträgen, die zum Betrieb des Vereinsheims erforderlich sind
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c. die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern,
- d. für alle Geschäfte des laufenden Vereinsbetriebes.
- (5) Bei Entscheidungen des Vorstandes ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend, wenn Stimmengleichheit besteht.
- (6) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
- (7) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen verfügt der Kassierer auf Anweisung des Vorstands.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit zur Führung seiner Geschäfte Mitglieder oder Dritte heranzuziehen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Vorstandes, § 13, geregelt.
- (9) Hinsichtlich der bestehenden Sparten Leichtathletik, Fußball, Jugendfußball, Volleyball, Basketball, Boule, Dance Kids und Tischtennis schlagen die Sparten dem Vorstand bei Bedarf den Spartenleiter vor, der vom Vorstand bestätigt wird. Die Einrichtung neuer Sparten obliegt dem Vorstand.
- (10) Die Haftung von Organmitgliedern des Vereins wird soweit rechtlich zulässig auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 13 Satzungsergänzende Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vereinsvorstand satzungsergänzende Ordnungen, wie z. B. Vereins-, Geschäfts-, Vergütungsverordnung oder Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- (2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereinsvorstandes beschlossen. Änderungen und Ergänzungen der satzungsergänzenden Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cremlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule Destedt zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Nach der Gründung am 10.09.1921 hat sich der Verein eine Satzung gegeben. Mit dem Beschluss der heutigen Satzung vom 22.11.2019 verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.